VG Regensburg, Urteil v. 18.05.2026 – RO 8 K 23.393

Titel:

Drittanfechtung, Eigentumsschutz, Verfahrensfehler, Planungsalternativen, Bewirtschaftungsermessen, Fachbehördliche Gutachten

Schlagworte:

Drittanfechtung, Eigentumsschutz, Verfahrensfehler, Planungsalternativen, Bewirtschaftungsermessen, Fachbehördliche Gutachten

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 16.10.2026 – 8 ZB 26.1363

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Kläger wenden sich gegen eine der Beigeladenen erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung eines Bachs zum Zwecke des Einleitens gesammelten Niederschlagswassers.

2
Die Kläger sind Eigentümer der Grundstücke mit den Flurnummern …1 und …2 der Gemarkung …1. Auf diesen befinden sich insgesamt sechs Fischteiche. Über die Grundstücke verläuft zudem – teilweise verrohrt – der A. …bach (Gewässer dritter Ordnung) in Fließrichtung von Ost nach West.

3
Für die Verrohrung wurde dem Kläger zu 1 mit Bescheid des Landratsamts B. … (im Folgenden: Landratsamt) vom 18. Februar 1981 eine wasserrechtliche Plangenehmigung erteilt. Zur Unterhaltung der Rohrleitung wurde der Kläger zu 1 verpflichtet (Nr. 4 des Bescheides vom 18.2.1981). Im Rahmen eines notariellen (Tausch-) Vertrags vom 1. April 1982 mit notariellem Nachtragsvertrag vom 12. Dezember 1985 (mit teilweise ersetzenden Regelungen) wurde eine Mitbenutzung der bestehenden Kanalrohre durch die Beigeladene auf dem (damaligen) Grundstück Flurnummer …1 der Gemarkung …1 zuletzt dahingehend geregelt, dass diese durch die Kläger bis auf Weiteres geduldet werde, solange für sie bzw. ihr Grundstück dadurch keine Schäden entstünden. Diese Zusage gelte, bis die Bauarbeiten an der Ortskanalisation C. … abgeschlossen seien.

4
In einem weiteren schriftlichen Vertrag zwischen den Klägern und der Beigeladenen vom 26. April 1995 wurde schuldrechtlich gegen finanzielle Entschädigung ein Rohrverlegungs- und Kanalbenutzungsrecht zugunsten der Beigeladenen im südlichen Bereich der Flurnummer …1 der Gemarkung …1, d.h. südlich und im Unterlauf der bestehenden Fischweiher, vereinbart, um von dort zukünftig Abwasser abführen zu können. Am 1. Juni 1995 bewilligten die Kläger in Umsetzung hierzu für die Beigeladene im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit („Kanalrecht“).

5
Mit Bescheid vom 18. Juni 1993 wurde dem Kläger zu 1 vom Landratsamt für die Anlage und Nutzung der sechs Fischteiche auf den Grundstücken Flurnummern …1 und …2 der Gemarkung …1 eine wasserrechtliche Plangenehmigung sowie eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese Gestattungen wurden mit Bescheiden des Landratsamts vom 10. Juli 1997 und 4. Mai 2012 teilweise geändert. Demnach ist der Kläger zu 1 derzeit insbesondere Inhaber einer unbefristeten beschränkten Erlaubnis zum Aufstau eines oberirdischen Gewässers (Quellbereich des A. …bachs) im Teich 6, zum Ableiten von Grundwasser (Schichtwasser aus Drainageleitungen und Wasser aus der angrenzenden

ehemaligen Pumpstation der Beigeladenen) zur Speisung der Teiche 1 bis 5, zum Einleiten des aus den Teichen abfließenden Wassers in den A. …bach über eine Rohrleitung und zum Absenken der Teiche bis zur vollständigen Entleerung im Rahmen der Teichbewirtschaftung (Nr. A. II. des Bescheids vom 18.6.1993 und Nr. 1.5 des Bescheids vom 4.5.2012). Das zur Füllung (Bespannung) der Teichanlage benötigte Wasser darf aus dem Gewässer nur in Zeiten erhöhter Wasserführung abgeleitet werden, die Teiche dürfen nicht im Durchfluss betrieben werden und nach dem Füllen (Bespannen) der Teiche darf regelmäßig nur der Wasserverlust aus Versickerung und Verdunstung über einen Zulauf zugeleitet werden, wobei die Rohrleitung an der Ausleitungsstelle ansonsten zu verschließen ist (Nr. 1.4 Buchst. j, l, m und n des Bescheids vom 4.5.2012).

6
Mit Bescheid vom 21. November 2019 erteilte das Landratsamt der D. … …-GmbH bis zum 31. Dezember 2039 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des A. …bachs durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers aus dem südöstlich der klägerischen Grundstücke liegenden Baugebiet „E. …straße“ in C. … (20 Parzellen) über ein Regenrückhaltebecken und mit einer Einleitungsmenge von ≤ 21 l/s. Nach Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen gingen diese sowie die gehobene Erlaubnis auf die Beigeladene über.

7
Unter dem 5. November 2020 beantragte die Beigeladene beim Landratsamt eine „Tektur“ zur gehobenen Erlaubnis vom 21. November 2019. Nach dem Erläuterungsbericht zum Antrag sei ein neues Baugebiet „F. …“ (Teilgebiet 3) mit zehn Parzellen geplant, welches westlich an das fertiggestellte Baugebiet „E. …straße“ (Teilgebiet 1) anschließen solle. Zudem sei die Entkoppelung eines südlich der E. …straße liegenden Siedlungsgebiets (Teilflächen von sechs Straßen; Teilgebiet 2) aus dem bestehenden Mischwasserkanal in ein Trennsystem vorgesehen. Aus den Teilgebieten 2 und 3 solle das jeweilige Niederschlagswasser mittels eines Zulaufs von 94 l/s bzw. 32 l/s in ein neu zu schaffendes, am nordöstlichen Rand des Baugebiets „F. …“ liegendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Von dort sei geplant, das Niederschlagswasser mit einer Einleitungsmenge von 38 l/s in das bereits bestehende Regenrückhaltebecken des Baugebiets „E. …straße“, in welches auch das Niederschlagswasser des Teilgebiets 1 abgegeben werde, abfließen zu lassen. Dort schließlich solle das gesammelte Niederschlagswasser der Teilgebiete 1 bis 3 mit einer Einleitungsmenge von 59 l/s in den A. …bach abgegeben werden.

8
Unter dem 7. Dezember 2020 nahm die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts dahingehend Stellung, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden und keine Auflagen erforderlich seien.

9
Vom 16. Dezember 2020 bis zum 18. Januar 2021 wurden die Planunterlagen bei der Beigeladenen öffentlich ausgelegt.

10
Innerhalb der bis zum 1. Februar 2021 laufenden Einwendungsfrist ließen die Kläger durch ihren Bevollmächtigten unter Hinweis auf nachteilige Einwirkungen auf ihre Eigentumsflächen und die Bewirtschaftung ihrer Fischteiche verschiedentliche Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen, die auch nach Durchführung eines Erörterungstermins am 29. Juni 2021 aufrechterhalten und insbesondere mit Schreiben vom 3. Juli 2021 erweitert und vertieft wurden.

11
Unter dem 24. März 2021 nahm die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz zu den Einwendungen dahingehend Stellung, dass es unwahrscheinlich sei, dass es durch die geplante Niederschlagswassereinleitung zu Schäden am Fischbesatz des Klägers zu 1 kommen werde. Denn nach den Auflagen im Bescheid vom 4. Mai 2012 (Nr. 1.4 Buchst. l, m und n) sei die Rohrleitung an der Ausleitungsstelle grundsätzlich verschlossen zu halten. Bei sachgemäßem Betrieb der Teichanlage gemäß der erteilten Genehmigung sei auch eine alternative Parallelführung der Niederschlagsentwässerung an den Teichen vorbei nicht notwendig, da die Teichanlage über die bestehende Rohrleitung lediglich im Nebenschluss mit Wasser versorgt werde und außerhalb der Zeit der Bespannung der Teiche und des Ausgleichs von Versickerung und Verdunstung das ankommende Wasser des A. …bachs an den Teichen vorbeizuleiten sei.

12
Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 legte die Beigeladene dem Landratsamt Unterlagen zu einer im Juli 2021 durchgeführten Kamerabefahrung betreffend das Teilgebiet 2 zur Ermittlung der dort vorhandenen Abflüsse das bestehenden Altkanals vor. Die Aufnahmen zeigten, dass weitere Anschlüsse aus Privatgrundstücken an diesem Straßenentwässerungsnetz zu verzeichnen seien. Dabei handele es sich wohl um Altbestände, die beim Umschluss an den Mischwasserkanal nicht blind gemacht worden seien. Die Aufnahmen zeigten, dass diese Anschlüsse seit längerer Zeit kein Wasser mehr führten (Ablagerungen von Sand und Beton, Spinnweben, Kanalfärbung, etc.).

13
Nach einem Vermerk des Wasserwirtschaftsamts (WWA) B. … nebst Bildaufnahmen über eine am 25. März 2022 durchgeführte Ortseinsicht seien zwei Zuläufe zur Fischteichanlage des Klägers zu 1 festgestellt worden. Der „Entwurf“ des Vermerks enthält unter „Offene Punkte“ folgende Anmerkung: „Teich 1 Fischteiche … G. … wird durch orangenes KG Rohr im Hauptschluss betrieben.“

14
Mit Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren vom 26. September 2022 nahm das WWA B. … zum geplanten Vorhaben folgendermaßen Stellung:

- Die beantragte Gewässerbenutzung sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Berücksichtigung näher genannter Inhalts- und Nebenbestimmungen gestattungsfähig. Menge und Schädlichkeit des Abwassers würden entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten. Die Einleitung sei mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Eine Änderung oder Ergänzung der Konstruktion der Abwasseranlagen sei nicht erforderlich. Schädliche Gewässerveränderungen seien nicht zu erwarten. Die Umsetzung einer Versickerung des Niederschlagswassers sei im Jahr 2018 bezogen auf das Baugebiet „E. …straße“ geprüft und verworfen worden. Diese Erkenntnisse könnten auf den gesamten Umgriff des Vorhabens übertragen werden.

- Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sei eine Vorreinigung vor Einleitung in den A. …bach nicht erforderlich. Dennoch seien in der Planung ein Absetzschacht mit Schwimmstoffrückhaltung und eine Steinschüttung im Bereich der jeweiligen Drossel der Regenrückhaltebecken 1 und 2 vorgesehen. Mittels Absperrschieber sollten im Havariefall der jeweilige Absetzschacht und das zugehörige Drosselbauwerk abgeriegelt werden. Es würden mehr Maßnahmen zum Gewässerschutz ergriffen, als notwendig.

- Die Abkopplung von gesammeltem Niederschlagswasser aus befestigten Flächen aus dem bestehenden Mischsystem sei im Sinne des Gewässerschutzes zu begrüßen. Die gedrosselte und dezentrale Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in den A. …bach entspreche eher dem natürlichen Wasserkreislauf.

- Es sei eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den A. …bach erforderlich. Hierfür sei mit 59 l/s ein zulässiger Abfluss für die drei Teilgebiete festgelegt worden. Die Regenrückhaltebecken seien ausreichend bemessen und vom Volumen her „auf der sicheren Seite“ gewählt. Die einschlägigen technischen Regelwerke seien korrekt angewandt und begründet worden. Es würden nicht nur die qualitativen Anforderungen für die Einleitung in das Oberflächengewässer, sondern auch in das mit einem größeren Schutzbedürfnis belegte Grundwasser eingehalten.

- Durch die Verrohrung und das zeitweise Trockenfallen bilde sich am A. …bach kein klassisches Ökosystem eines stetig wasserführenden Fließgewässers. Eine gewässerökologisch schädigende Verdriftung von Gewässerorganismen sei daher nicht zu befürchten.

- Bezüglich des Teilgebiets 2 sei zunächst eine Berauchung des betroffenen Straßenentwässerungsnetzes durchgeführt worden, um Endpunkte, Öffnungen und angeschlossene private Anschlüsse und Regenrinnen nachvollziehen zu können. Hierbei handele es sich um ein übliches Vorgehen. Des Weiteren sei eine Kamerabefahrung der betroffenen Kanäle durchgeführt worden. Diese habe Schäden aufgezeigt und es seien weitere Anschlüsse festgestellt worden. Es seien Sanierungsmaßnahmen notwendig. Bis spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Bescheids sei daher ein Sanierungskonzept vorzulegen und mit dem Landratsamt abzustimmen. Stillgelegte Anschlüsse und Anschlüsse, die nicht im Einzugsgebiet der beantragten Niederschlagswasserbeseitigung lägen, seien nachweislich vom Regenwasserkanal zu

trennen. Fehlanschlüsse seien auszuschließen. Unter diesen Voraussetzungen könne dem Umschluss der bestehenden Kanalisation zugestimmt werden.

15
Unter dem 11. Januar 2023 übersandte die Beigeladene dem Landratsamt einen Prüfbericht zu zwei am 19. Dezember 2022 durchgeführten Sickerversuchen im Bereich des geplanten Baugebiets „F. …“. Hiernach sei davon auszugehen, dass eine Versickerung vor Ort nicht möglich sei. Nach Stellungahme des WWA B. … vom 18. Januar 2023 spiegelten die Tests die Ausführungen in den Antragsunterlagen, wonach eine Versickerung nicht möglich sei, wieder. Weitere Veranlassungen seien aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

16
Mit Bescheid vom 6. Februar 2023, dem Bevollmächtigten der Kläger mit Postzustellungsurkunde zugestellt am 9. Februar 2023, änderte das Landratsamt den der Beigeladenen erteilten Bescheid vom 21. November 2019 dahingehend ab, dass dieser die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des A. …bachs durch das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser für die Baugebiete „E. …straße“ (Teilgebiet 1) und „F. …“ (Teilgebiet 3) sowie einem Teilbereich des Bestandes (Teilgebiet 2) – abflussrelevante Flächen von 0,71 ha, 0,32 ha und 0,92 ha, mithin 1,95 ha – erteilt wurde. Der maximal zulässige Drosselabfluss in das Gewässer wurde auf 59 l/s festgelegt. Daneben wurde der Bescheid vom 21. November 2019 um zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen ergänzt. Wegen der Einzelheiten und der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

17
Mit Schriftsatz vom 8. März 2023, eingegangen bei Gericht am selben Tag, haben die Kläger durch ihren Bevollmächtigten gegen den Bescheid Klage erheben lassen.

18
Mit am 16. Mai 2023 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz wurde zur Begründung der Klage insbesondere Folgendes vorgetragen:

- Der Bekanntmachung der Antragsunterlagen durch die Beigeladene habe die Anstoßwirkung gefehlt, da die nördlich gelegenen Grundstücke der Kläger nicht benannt worden seien.

- Das Vorhaben stelle keine Tektur, sondern eine Neuplanung dar. Es hätte eine „komplette WHG-Neuplanung“ zu den Teilgebieten 1 bis 3 durchgeführt werden müssen, auch mit Auslegung der Antragsunterlagen des Baugebiets „E. …straße“.

- In den Planunterlagen sei mehrfach auf DWA-Merkblätter und DIN-Normen Bezug genommen worden, ohne dass diese im Verfahren ausgelegt worden wären oder Gelegenheit zur Einsichtnahme gewährt worden sei.

- Aufgrund umfangreicher Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen des vormaligen Bescheides sei unklar, welche Regelungen noch Bestand hätten. Auch sei unklar, welche Unterlagen der Erlaubnis zugrunde lägen.

- Das für eine gehobene Erlaubnis erforderliche öffentliche Interesse liege nicht vor. Ein wirksamer Bebauungsplan für das Baugebiet „F. …“ existiere nicht. Die Entwässerung der Teilgebiete 1 und 2 sei bereits geregelt.

- Die Kläger seien als Grundstückseigentümer und Inhaber eines eingerichteten und ausgeübten Fischereibetriebs durch „qualitativ und quantitativ unkontrollierbare Einleitung des Niederschlagswassers“ in ihren Rechten verletzt.

- Die Größe der Teilgebiete 1 bis 3 werde bestritten. Insbesondere seien zur Ermittlung des Teilgebiets 2 Pflasterflächen und Schrägdachflächen „willkürlich und selektiv“ herangezogen worden, während die überwiegende Mehrheit der dazwischen liegenden Wohnanwesen unbeachtet geblieben sei. Betroffen seien tatsächlich eine Fläche von 12.500 m^2, 70 bebaute Parzellen und mindestens das Doppelte von 48 gepflasterten Einfahrten. Dort vorhandene giftige Emissionen und gesundheitsschädliche Stoffe würden in den A. …bach und die Fischteiche der Kläger eingeleitet. Die Beigeladene bestätige selbst, dass es eventuell weitere Anschlüsse gebe. Im Bescheid werde nicht konkret bestimmt, welche Grundstücke und Flächen in den A. …bach entwässern dürften.

- Es liege keine ordnungsgemäße Ermessensausübung vor, da lediglich der insoweit bereits im Bescheid vom 21. November 2019 verwendete „Textbaustein“ erneut genutzt worden sei.

- Die Kläger hätten eine „Schadensbilanz“ von 470.000 EUR [„Fischereiausfalldauerschaden“ von 100.000 EUR („KF 25, Schaden p.a. EURO 4.000“), Eigentumsverlust von 120.000 EUR und künftige Unterhaltslast der A. …bachverrohrung von 250.000 EUR].

- Aufgrund der zu erwartenden Verschlechterung seien die Kläger für den bestehenden Kanal gemäß der Notarurkunde vom 12. Dezember 1985 nicht mehr zugunsten der Beigeladenen duldungspflichtig.

- Mit einer Ertüchtigung der im südlichen Bereich der Flurnummer …1 der Gemarkung …1 vorhandenen Abwasserleitung bestehe eine die Kläger geringer beeinträchtigende Planungsalternative.

19
Die Kläger beantragen,

1. Der Bescheid des Landratsamtes B. … vom 06.02.2023, Az. … F. …, zugestellt am 09.02.2023 wird aufgehoben.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

20
Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

21
Der Beklagte verteidigt den gegenständlichen Bescheid:

- Für die Bescheidsänderung sei ein förmliches Verwaltungsverfahren durchgeführt und bei der wasserwirtschaftlichen Beurteilung seien alle drei Teilgebiete berücksichtigt worden.

- Durch die erfolgte Berauchung, die Kamerabefahrung und die Nebenbestimmung Nr. 2.4.19 sei sichergestellt, dass nur die in den Antragsunterlagen aufgezeigten Privatgrundstücke des Teilgebiets 2 entwässert würden. Andere Flächen seien von der Genehmigung nicht umfasst.

- Aus der wasserrechtlichen Gestattung des Klägers zu 1 ergebe sich kein Anspruch auf eine bestimmte Menge oder Qualität des zulaufenden Wassers aus dem A. …bach. Da der Zulauf grundsätzlich auch verschlossen gehalten werden müsse, sei ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen nicht wahrscheinlich.

- Das Landratsamt habe sein Ermessen ausgeübt und die von den Klägern vorgebrachten Argumente im Bescheid berücksichtigt.

- Etwaige Verhandlungen zwischen den Klägern und der Beigeladenen bzgl. der Unterhaltslast der Verrohrung des A. …bachs seien privatrechtlicher Natur.

22
Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

23
Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, den vorgelegten Verwaltungsvorgang sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

24
Die zulässige Klage ist unbegründet.

25

1. Die Klage hat keinen Erfolg, da die der Beigeladenen mit Bescheid vom 6. Februar 2023 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis die Kläger nicht in subjektivöffentlichen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

26
a. In der hier gegebenen Drittanfechtungssituation ist die Klage eines Dritten gegen eine erteilte wasserrechtliche Gestattung nicht bereits dann erfolgreich, wenn diese objektiv rechtswidrig ist. Vielmehr führt eine etwaige Rechtswidrigkeit nur dann zu einer Rechtsverletzung des Dritten i.S.d. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO und somit zur Aufhebung der Gestattung im Klageverfahren, wenn diese gegen Vorschriften verstößt, die zumindest auch dem Schutz subjektivöffentlicher Rechte des Dritten zu dienen bestimmt sind (vgl. z.B. Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 113 Rn. 25 m.w.N.).

27
Nach § 12 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist eine gehobene Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Bei der Einleitung von Abwasser – worunter auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser zählt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) – in ein Gewässer sind darüber hinaus die besondere Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG zu beachten. Sowohl bei § 12 Abs. 1 WHG als auch bei § 57 Abs. 1 WHG handelt es sich aber um Vorschriften, die ausschließlich den Schutz öffentlicher Interessen bezwecken und die daher keinen drittschützenden Charakter aufweisen (vgl. zu § 12 Abs. 1 WHG: VGH BW, U.v. 13.6.2019 – 3 S 2801/18 – juris Rn. 56; NdsOVG, B.v. 27.8.2019 – 13 ME 280/19 – juris Rn. 5; zu § 57 Abs. 1 WHG: HessVGH, U.v. 1.9.2011 – 7 A 1736/10 – juris Rn. 94; VG Augsburg, U.v. 20.12.2016 – Au 3 K 15.789 – juris Rn. 92).

28
Nach § 15 Abs. 2 WHG finden auf die gehobene Erlaubnis jedoch die materiellen Zulassungsbestimmungen des § 14 Abs. 3 bis 5 WHG entsprechende Anwendung. Danach darf insbesondere gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG eine gehobene Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt. Sind solche nachteiligen Einwirkungen zu erwarten und erhebt der Dritte diesbezüglich Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden oder, falls dies nicht möglich ist, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Erlaubnis erfordern. Die Belange Dritter sind insoweit im Rahmen des von der Behörde auszuübenden Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) zu beachten (vgl. z.B. BVerwG, U.v. 12.4.2018 – 3 A 16/15 – juris Rn. 19 m.w.N.).

29
Als nachteilige Einwirkung i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG gilt jede ungünstige Veränderung des tatsächlichen Zustandes, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er aufgrund seines Rechts die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands verlangen kann (vgl. BayVGH, U.v. 18.12.2003 – 22 B 03.823 – juris Rn. 32). Erfasst ist daher jede Ein- oder Auswirkung, durch die der Betroffene schlechter oder ungünstiger gestellt wird, als er es ohne die beabsichtigte Benutzung wäre (vgl. Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Stand August 2025, § 14 Rn. 81).

30
Die nachteilige Einwirkung muss „zu erwarten“ sein, was bedeutet, dass sie zum maßgeblichen Zeitpunkt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung nicht bloß theoretisch möglich, sondern in dem Sinne wahrscheinlich ist, dass überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen (vgl. BayVGH, B.v. 4.9.2007 – 22 ZB 06.3161 – juris Rn. 2; B.v. 7.12.2020 – 8 CS 20.1973 – juris Rn. 28). Sind im maßgeblichen Zeitpunkt nachteilige Wirkungen nicht voraussehbar gewesen, treten diese aber gleichwohl ein, so kommt für den Betroffenen allein ein Anspruch auf nachträglichen Schutz oder Entschädigung in Betracht (vgl. BVerwG, B.v. 2.8.1996 – 4 B 129/96 – juris Rn. 4; BayVGH, B.v. 3.6.2008 – 22 ZB 08.78 – juris Rn. 19).

31
b. Gemessen hieran ist zunächst die Zulässigkeit der Klage zu bejahen.

32

Insbesondere sind die Kläger klagebefugt i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO. Die insoweit erforderliche, aber auch ausreichende Möglichkeit einer Rechtsverletzung ist nur dann zu verneinen, wenn subjektive Rechte eines Klägers offensichtlich und eindeutig nach keiner denkbaren Betrachtungsweise verletzt sein können (stRspr, vgl. BVerwG, U.v. 24.06.2004 – 4 C 11/03 – juris Rn. 20 m.w.N.; B.v. 18.12.2025 – 7 B 9.25 – juris Rn. 8 m.w.N.). Mit der gegenständlichen gehobenen Erlaubnis wird der Beigeladenen gestattet, Niederschlagswasser dreier Teileinzugsgebiete mit bis zu 59 l/s in den A. …bach einzuleiten. Dieser fließt u.a. über die im Eigentum der Kläger stehenden Grundstücke mit den Flurnummern …1 und …2 der Gemarkung …1. Mit der geäußerten Befürchtung, hierdurch könne es zu einer „Kontamination“ ihrer auf den genannten Grundstücken befindlichen Fischteiche, für welche – jedenfalls hinsichtlich eines Teichs – auch eine wasserrechtliche Gestattung zur Speisung aus dem A. …bach vorliegt (vgl. Nr. A, II. Buchst. a des Bescheids des Landratsamts vom 18.6.1993), machen die Kläger Einwirkungen auf ihr Eigentum und damit die zumindest nicht offensichtlich ausgeschlossene Möglichkeit einer Rechtsbeeinträchtigung i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG geltend.

33
c. Die Klage ist in der Sache unbegründet, da die Kläger durch die gehobene Erlaubnis unter Zugrundelegung ihrer berücksichtigungsfähigen Einwendungen (§ 6 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes – UmwRG) nicht in ihren Rechten verletzt werden.

34
aa. Die Kläger können nicht verlangen, dass der gegenständliche Bescheid wegen von ihnen geltend gemachter Verfahrensfehler – Nichtnennung ihrer Grundstücke in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen, Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen, Fehlen von Hinweisen auf technische Regelwerke – aufgehoben wird.

35
Art. 73 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), der über Art. 69 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG entsprechend anwendbar ist, verlangt die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung. Dies zielt darauf ab, eine „Anstoßwirkung“ zu erreichen, um den potenziellen Adressaten bewusst zu machen, dass sie möglicherweise von dem Vorhaben betroffen sind und deshalb erforderlichenfalls weitere Schritte zur Wahrnehmung ihrer Interessen einleiten müssen. Zu den zu unternehmenden Schritten gehört es in erster Linie, die Unterlagen des Vorhabens einzusehen und darauf aufbauend bei Bedarf als Einwender mitzuwirken. Die ortsübliche Bekanntmachung muss also den möglicherweise Interessierten den „verlässlichen“ Anstoß zur näheren Befassung mit dem Vorhaben und der Bewusstmachung ihres Interesses an der Erhebung von Einwendungen geben (vgl. etwa BVerwG, B.v. 1.4.2005 – 9 VR 5/05 – juris Rn. 4 m.w.N.). Selbiges gilt hinsichtlich der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG auszulegenden Unterlagen (vgl. BVerwG, U.v. 26.6.2019 – 4 A 5/18 – juris Rn. 26).

36
Dementsprechend fehlt es selbst bei Unterstellung des Vorliegens der vorgetragenen Verfahrensfehler jedenfalls an einer hierdurch bewirkten Rechtsverletzung der Kläger. Denn sie könnten die Aufhebung des gegenständlichen Bescheides wegen der behaupteten Verfahrensfehler nur dann beanspruchen, wenn sie dadurch an der rechtzeitigen Geltendmachung ihrer Belange gehindert worden wären (vgl. BVerwG, B.v. 26.8.1998 – 11 VR 4/98 – juris Rn. 6; U.v. 9.11.2006 – 4 A 2001/06 – juris Rn. 22). Dies war nicht der Fall. Vielmehr haben sie die Auslegung zum Anlass genommen, innerhalb der Einwendungsfrist umfangreich auf 16 Seiten insbesondere befürchtete eigentumsrechtliche und fischereiliche Nachteile vorzutragen. Soweit die Kläger in diesem Zusammenhang meinen, die formelle Rechtmäßigkeit des Bescheides dürfe nicht einfach „übersprungen“ werden (S. 4 des Sitzungsprotokolls), beachten sie nicht, dass es sich bei ihrer Drittanfechtungsklage gerade nicht um ein objektives Rechtsbeanstandungsverfahren handelt, sondern auch eine etwaige formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides ihrer Klage nur bei einer hierdurch bewirkten Verletzung in eigenen Rechten zum Erfolg verhelfen kann (vgl. bereits die Ausführungen zum Prüfungsmaßstab unter Nr. 1 Buchst. a des Urteils).

37
Unbeschadet hiervon liegen die geltend gemachten Verfahrensfehler auch nicht vor.

38

In der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2020 wurde die zu ändernde gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „E. …straße“ in den A. …bach benannt sowie, dass, und in Grundzügen wie, diese geändert werden soll. Für die Kläger als unmittelbar vor Ort ansässige Eigentümer von Grundstücken, über welche der A. …bach verläuft, und die bereits im Verfahren zum zu ändernden Erlaubnisbescheid vom 21. November 2019 Einwendungen erhoben hatten (vgl. etwa Nr. 3 des Bescheids vom 21.11.2019), war eine etwaige Betroffenheit von der Planung daher ohne Weiteres erkennbar.

39
Eine erneute Auslegung der Planunterlagen zur bereits bestandskräftig genehmigten Niederschlagswasserbeseitigung für das Baugebiet „E. …straße“ war nicht erforderlich. Dem Erläuterungsbericht zum Vorhaben war textlich sowie auch unter veranschaulichenden Abbildungen (z.B. Abbildung 1 „Schemadarstellung der drei Teileinzugsgebiete (TG)“ auf Seite 2 des Erläuterungsberichts) eindeutig zu entnehmen, was konkret mit dem bereits bestehenden Regenrückhaltebecken des Baugebiets „E. …straße“ geplant war. Insbesondere war dieses auch in den zugehörigen Plänen nochmals eingezeichnet und mit den bestehenden sowie den geplanten neuen Abflusswerten versehen (Anlage 2.02 „Lageplan Einzugsflächen“, Anlage 2.03 „Lageplan Regenrückhaltebecken“).

40
Ebenso wenig bedufte es der Auslegung von in den Antragsunterlagen in Bezug genommenen DIN-Normen und DWA-Merkblättern bzw. eines Hinweises, wo diese eingesehen werden können. Die Betroffenen sollen durch die Auslegung der Planunterlagen in die Lage versetzt werden, Einwendungen zu erheben, die zumindest in groben Zügen erkennen lassen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ausführungen, die wissenschaftlichtechnischen Sachverstand erfordern, werden von den Betroffenen im Verwaltungsverfahren nicht verlangt. Dementsprechend muss die Auslegung nicht notwendig alle Unterlagen umfassen, die möglicherweise zur vollständigen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, sondern kann sich auf die Unterlagen beschränken, deren der Einzelne bedarf, um „als Laie“ den Grad seiner Betroffenheit abschätzen und sich das Interesse, Einwendungen zu erheben, bewusst machen zu können (vgl. BVerwG, U.v. 3.3.2011 – 9 A 8/10 – juris Rn. 19 m.w.N.). Davon ausgehend enthalten die ausgelegten Planunterlagen alle wesentlichen Informationen, um den Betroffenen das Vorbringen hinreichend substantiierter Einwendungen zu ermöglichen. Im Erläuterungsbericht zum Antrag wurden die hydraulischen Berechnungen ausführlich sowie nochmals zusammenfassend dargestellt (vgl. S. 18 ff.). Die Abbildung 10 „Abflussschema Becken NEU (TG2, TG3)“ auf Seite 18 des Erläuterungsberichts sowie die tabellarische Übersicht auf Seite 39 veranschaulichen darüber hinaus die Ergebnisse der Berechnungen. Auf dieser Grundlage steht die Anstoßwirkung außer Frage. Soweit die Kläger darauf verweisen, im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sei bei Bezugnahme auf technische Regelwerke in der ausgefertigten Planurkunde oder der Bekanntmachung hinzuweisen, wo diese eingesehen werden können, ergibt sich hieraus nichts Gegenteiliges. Die insoweit klägerseits in Bezug genommen Rechtsprechung (z.B. BayVGH, U.v. 31.1.2022 – 9 N 17.2305 – juris Rn. 29) ist auf die Auslegung wasserrechtlicher Planunterlagen nicht entsprechend anwendbar, denn jene baurechtliche Rechtsprechung betrifft die rechtsstaatliche Anforderungen, die an die Verkündung von Rechtsnormen zu stellen sind. Das Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG dient demgegenüber in erster Linie der Gewinnung und Aufbereitung von Informationen als Vorbereitung für die Entscheidung durch die Behörde und einer Interessenwahrnehmung ggf. von der Planung betroffener Personen (vgl. etwa Weiß/Mayer in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand Mai 2025, § 73 VwVfG Rn. 10 f.). Eine vergleichbare Interessenlage ist daher nicht gegeben.

41
Soweit die Kläger schließlich rügen, ihnen seien Unterlagen zu einer im weiteren Fortgang des Verwaltungsverfahrens durchgeführten Kamerabefahrung bezüglich des Altkanals des Teileinzugsgebiets 2 nicht zugänglich gemacht worden, ergibt sich auch hieraus kein Verfahrensfehler. Mit diesen Unterlagen wurde die Ermittlungsbasis des Vorhabens verbreitert, nicht aber dieses selbst in irgendeiner Weise geändert. Da die Kläger hierdurch somit nicht stärker als bisher in ihren Belangen berührt wurden, war es nicht geboten, sie hierzu nach Art. 78 Abs. 8 BayVwVfG anzuhören (vgl. BVerwG, B.v. 2.2.1996 – 4 A 42/95 – juris Rn. 11).

42
bb. Der Einwand der mangelnden Bestimmtheit der gehobenen Erlaubnis greift nicht durch.

43
Hinreichende Bestimmtheit i.S.d. Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG ist bei einer Genehmigung anzunehmen, wenn Inhalt, Reichweite und Umfang der mit ihr getroffenen Regelungen und Feststellungen eindeutig zu erkennen sind. Sie ist ausreichend bestimmt, wenn – ggf. durch Auslegung – klar ist, „wem was wann gewährt, genehmigt oder versagt wird“ (vgl. Schröder in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand Mai 2025, § 37 VwVfG Rn. 36).

44
Mit dem gegenständlichen Änderungsbescheid vom 6. Februar 2023 wurde der Ausgangsbescheid vom 21. November 2019 punktuell geändert bzw. ergänzt. Bescheidsbestimmungen, die (nunmehr) unklar oder ggf. sogar widersprüchlich wären, sind nicht offensichtlich erkennbar und wurden auch von den Klägern nicht konkret benannt. Ihr Vorbringen beschränkt sich auf die allgemein gehaltene Aussage, es sei unklar bzw. schwierig herauszufinden, welche Regelungen und Unterlagen des Ausgangs- und des Änderungsbescheides nun gelten würden. Das Gericht ist insoweit nicht verpflichtet, sich ohne substantiierte Rügen auf Fehlersuche zu begeben (vgl. BayVGH, B.v. 29.3.2011 – 8 ZB 10.3160 – juris Rn. 19 m.w.N.).

45
cc. Das klägerische Vorbringen, für die gehobene Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung bestehe kein öffentliches oder berechtigtes Interesse i.S.d. § 15 Abs. 1 WHG, überzeugt – ungeachtet der Frage, ob diese Voraussetzung überhaupt drittschützend ist – nicht.

46
Nach Art. 34 Abs. 1 BayWG obliegt den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises die Pflicht zur Abwasserbeseitigung. An der Erfüllung dieser kommunalen Aufgabe besteht unzweifelhaft ein öffentliches sowie ein berechtigtes Interesses (vgl. VG Ansbach, U.v. 9.11.2016 – AN 9 K 15.01467 – juris Rn. 43; VG Bayreuth, U.v. 7.11.2024 – B 7 K 23.309 – juris Rn. 155; Breuer/Oexle, Öffentliches und privates Wasserrecht, 5. Aufl. 2026, Rn. 331; siehe auch Nr. 2.1.10.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts – VVWas – vom 27. Januar 2014 – AllMBl. S. 57).

47
Dass die mit einer gehobenen Erlaubnis gestattete Gewässerbenutzung bereits im Zeitpunkt ihrer Erteilung umsetzbar sein muss, wird von § 15 Abs. 1 WHG nicht gefordert. Die etwaige Notwendigkeit zusätzlicher Genehmigungen oder die Errichtung von Benutzungsanlagen, um die Erlaubnis tatsächlich ausnutzen zu können, lässt ein öffentliches oder berechtigtes Interesses am mit ihr verfolgten Zweck daher nicht entfallen.

48
dd. Ohne Erfolg wenden die Kläger ein, die Beigeladene verfüge für die Verrohrung des A. …bachs nur über ein teilweises (Flurnummer …1 der Gemarkung …1) bzw. über kein (Flurnummer …2 der Gemarkung …1) Mitbenutzungsrecht.

49
Die §§ 8 ff. WHG regeln grundsätzlich allein die öffentlichrechtliche Seite einer Gewässerbenutzung. Weder das Wasserhaushaltsgesetz noch das Bayerische Wassergesetz enthalten daher Bestimmungen zu den privatrechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine Gewässerbenutzung zulässig ist. Unabhängig etwaiger privatrechtsgestaltender Wirkungen nach § 16 Abs. 1 und 2 WHG ist für jede wasserrechtliche Gestattungsform, mit der eine Gewässerbenutzung zugelassen wird, festzustellen, dass diese dem jeweiligen Genehmigungsinhaber nicht das Recht verleiht, hierfür fremde Grundstücke in Anspruch bzw. in Gebrauch zu nehmen (vgl. z.B. BayVGH, B.v. 24.3.2009 – 22 ZB 07.224 – juris Rn. 25; Breuer/Oexle, Öffentliches und privates Wasserrecht, 5. Aufl. 2026, Rn. 891; Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Stand August 2025, § 8 Rn. 12). Der Inhaber einer Bewilligung bzw. Erlaubnis hat sich die entsprechende Berechtigung vielmehr durch eine privatrechtliche Vereinbarung zu verschaffen.

50
Ist demnach die Frage, ob es der Beigeladenen gestattet ist, die Verrohrungen in den Grundstücken der Kläger zu benutzen, im Verwaltungsverfahren nicht zu prüfen (vgl. Czychowski/Reinhardt in dies., WHG, 13. Aufl. 2023, § 14 Rn. 47 f.: der Einwand einer fehlenden Berechtigung zum Gebrauch ist als unbegründet zurückzuweisen) und verleiht die erteilte gehobene Erlaubnis der Beigeladenen auch kein entsprechendes

Recht, können die Kläger auf Grundlage dieses Gesichtspunkts nicht in ihren Rechten verletzt sein. Auf die Frage, ob eine Genehmigungsbehörde ggf. einen Gestattungsantrag bei offensichtlich fehlender privatrechtlicher Befugnis zur Nutzung eines fremden Grundstücks mangels Sachbescheidungsinteresses ablehnen kann, kommt es hier mangels Drittschutzes jener rein verfahrensrechtlichen Befugnis (vgl. BayVGH, U.v. 25.11.2010 – 9 B 10.531 – juris Rn. 19; U.v. 30.7.2025 – 8 A 24.40037 – juris Rn. 44) von vornherein nicht an.

51
ee. Die Entscheidung des Landratsamts zugunsten der genehmigten Einleitung des Niederschlagswassers in den A. …bach unter Ablehnung einer von den Klägern vorgetragenen Planalternative ist nicht zu beanstanden.

52
Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Planungsvarianten ist – unbeschadet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben – eine fachplanerische Abwägungsentscheidung und gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt zugänglich. Eine Behörde handelt nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene alternative Planung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten ist erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich diese Lösung der Behörde also hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, U.v. 9.6.2004 – 9 A 11/03 – juris Rn. 57; U.v. 30.1.2008 – 9 A 27/06 – juris Rn. 36).

53
Das Landratsamt hatte sich im gegenständlichen Bescheid (dort S. 33 ff.) mit einer von den Klägern favorisierten Parallelführung der Niederschlagswassereinleitung mittels Ertüchtigung einer im südlichen Bereich ihrer Grundstücke befindlichen Abwasserleitung unter Berücksichtigung der Einschätzung der Vorhabensträgerin (der Beigeladenen) sowie des WWA B. … auseinandergesetzt. Dass die von den Klägern vorgeschlagene Planungsalternative offenkundig besser geeignet wäre, musste sich ihm hierbei nicht aufdrängen. So hatte die Beigeladene darauf verwiesen, dass die Alternative mit weiteren Eingriffen in die Böden und wesentlich höheren Investitionskosten verbunden wäre, was in Anbetracht der ohnehin bereits über die Grundstücke der Kläger führenden Niederschlagswassereinleitung in den A. …bach aus dem Teileinzugsgebiet 1 (Baugebiet „E. …straße“) ohne Weiteres einsichtig ist. Das WWA B. … hatte dargelegt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht die gewählte Variante der gedrosselten Einleitung in den A. …bach einen nah am natürlichen Wasserkreislauf liegenden Weg der Niederschlagswasserbeseitigung darstelle. Die weitere Erwägung des Landratsamts, dass die Kläger die Zuführungsleitung zur Speisung ihrer Teiche standardmäßig verschlossen halten müssen und die beantragte Niederschlagswassereinleitung zu keinen schädlichen Gewässerveränderungen führe, eine alternative Einleitung daher nicht nötig sei, lässt ebenfalls keine offensichtlichen Einschätzungs- oder Abwägungsfehler erkennen. Den dargestellten Erwägungen im gegenständlichen Bescheid sind die Kläger mit ihrer allgemein gehaltenen Behauptung einer nicht ordnungsgemäßen Alternativplanung und dem Verweis, die favorisierte Variante sei auch jetzt noch „technisch möglich“ und „mit Rücksicht auf die privatisierten Planungsgewinne der Beteiligten in den Neubaugebieten angemessen“ (S. 34 des Schriftsatzes der Klägerseite vom 16.5.2023), nicht substantiiert entgegengetreten.

54
ff. Es ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass es aufgrund der genehmigten Niederschlagswassereinleitung zu nachteiligen Einwirkungen („Kontamination“) auf die Fischteiche der Kläger kommt.

55
Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz hatte sich im Verwaltungsverfahren mit Stellungnahme vom 24. März 2021 aus fischereifachlicher Sicht dahingehend geäußert, dass aufgrund der Auflagen im Genehmigungsbescheid vom 4. Mai 2012 zum Betrieb der klägerischen Teichanlage (dort Nr. 1.4 Buchst. l, m und n) die Rohrleitung an der Ausleitungsstelle nach dem Bespannen der Teiche zu verschließen sei und lediglich Versickerungs- und Verdunstungsverluste punktuell ausgeglichen werden

dürften. Schäden am Fischbesatz seien daher unwahrscheinlich. Dieser plausiblen Einschätzung haben die Kläger im Klageverfahren keine Einwendungen entgegengesetzt. Ein durch eine sachverständige Expertise untermauertes Bestreiten, wie es zur Erschütterung von Aussagen der Fachberatung für Fischerei regelmäßig erforderlich ist (stRspr, vgl. BayVGH, B.v. 7.5.2025 – 8 ZB 25.101 – juris Rn. 25 m.w.N.), liegt damit erst recht nicht vor. Lediglich ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gesetztenfalls, dass die Teichanlage ganz oder teilweise im Durchfluss betrieben werden sollte (vgl. Bl. 301 f. des Verwaltungsvorgangs; S. 3 des Sitzungsprotokolls), dies bescheidswidrig sein dürfte (vgl. Nr. 1.4 Buchst. l des Bescheides vom 4.5.2012) und die Kläger hieraus keine schützenswerte Rechtsposition ableiten oder hieraus ggf. resultierende Nachteile aus der Niederschlagswasserbeseitigung zu ihren Gunsten geltend machen können.

56
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hatte das WWA B. … mit Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren vom 26. September 2022 dargelegt, dass das beantragte Vorhaben unter Inhalts- und Nebenbestimmungen gestattungsfähig sei. Menge und Schädlichkeit des Abwassers würden entsprechend dem Stand der Technik gering gehalten, es würden von der Beigeladenen mehr Maßnahmen ergriffen, als zum Gewässerschutz erforderlich seien, die Regenrückhaltebecken seien ausreichend bemessen, die einschlägigen technischen Regelwerke seien beachtet und korrekt angewandt worden und es würden nicht nur die qualitativen Anforderungen für ein Einleiten in ein Oberflächengewässer, sondern sogar für ein Einleiten in das Grundwasser eingehalten.

57
Amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes kommt entsprechend seiner Stellung als kraft Gesetzes (Art. 63 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayWG) vorgesehener wasserwirtschaftlicher Fachbehörde eine besondere Bedeutung zu. Nachdem solche fachbehördlichen Aussagen auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen, haben sie grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht selbst als Expertisen von privaten Fachinstituten (stRspr, vgl. nur BayVGH, B.v. 5.2.2016 – 8 ZB 15.1514 – juris Rn. 9; U.v. 16.8.2022 – 8 N 19.1138 – juris Rn. 61; U.v. 17.7.2024 – 8 N 22.2471 – juris Rn. 42).

58
Die Bewertung des WWA B. … haben die Kläger nicht durch eigenes Vorbringen durchgreifend in Frage gestellt. Im Kern machen sie mit ihren Einwendungen geltend, dass die Flächen der drei Teileinzugsgebiete ihrerseits bestritten werden – wobei sie aber hinsichtlich der Teileinzugsgebiete 1 und 3 schon keine konkreten Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermittlung darlegen – und hierbei ganz Wesentlich die Fläche des Teileinzugsgebiets 2 sowie die Anzahl der dort derzeit an den Kanal angeschlossenen Grundstücke unrichtig ermittelt worden seien, sodass sie eine „qualitativ und quantitativ unkontrollierbare Einleitung des Niederschlagswassers“ (S. 13 des Schriftsatzes der Klägerseite vom 16.5.2023) zu befürchten hätten.

59
Durch dieses Vorbringen wird die sachverständige Einschätzung des WWA B. … nicht in Zweifel gezogen. Das Wasserwirtschaftsamt ist insoweit nicht von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen, wodurch sein Gutachten für die richterliche Überzeugungsbildung ungeeignet sein könnte. Ausweislich des Gutachtens vom 26. September 2022 hat das Wasserwirtschaftsamt berücksichtigt, dass eine im Juli 2021 von der Beigeladenen durchgeführte Kamerabefahrung ergeben hatte, dass Schäden am Straßenentwässerungskanal sowie weitere Anschlüsse festgestellt wurden (vgl. z.B. Nr. 1.3, 2.5.2.7 und 2.5.7 des Gutachtens). Die Schäden hat das Wasserwirtschaftsamt als sanierungsbedürftig angesehen. Zudem dürften ausschließlich die beantragten Flächen des Teileinzugsgebiets 2 dem neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken zugeleitet werden. Dementsprechend bezog sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamts in seinem Gutachten allein auf die Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend der Antragsunterlagen (vgl. dort hinsichtlich des Teileinzugsgebiets 2 die Tabelle „Einzugsgebiet des Altkanals zum geplanten Baugebiet ‚Erweiterung F. …‘“ und den Lageplan „Einzugsgebiet des Altkanals zum geplanten Baugebiet ‚Erweiterung F. …‘“), wobei der diesbezüglichen Bewertung klägerseits keine substantiierten Einwendungen entgegengesetzt wurden.

60
In Anbetracht der durch die Kamerabefahrung gewonnenen Erkenntnisse hat das Landratsamt, wie auch vom Wasserwirtschaftsamt in seinem Gutachten gefordert, im gegenständlichen Bescheid als Auflage

verfügt (dort Nr. 2.4.19), dass ein Sanierungskonzept für das Teileinzugsgebiet 2 vorzulegen ist und stillgelegte Anschlüsse und Anschlüsse, die nicht im Einzugsgebiet der beantragten Niederschlagswasserbeseitigung liegen, nachweislich vom Regenwasserkanal zu trennen sind. Gegenstand der der Beigeladenen erteilten gehobenen Erlaubnis sind dementsprechend hinsichtlich des Teileinzugsgebiets 2 ausschließlich die in den Antragsunterlagen zum Vorhaben dargestellten Flächen. Sollte in Umsetzung der Erlaubnis tatsächlich kein Sanierungskonzept vorgelegt werden oder sollten nicht alle von der Erlaubnis nicht umfassten Anschlüsse nachweislich vom Regenwasserkanal getrennt werden, wäre dies ggf. im Wege aufsichtlicher Maßnahmen entsprechend zu verfolgen, ließe aber die Rechtmäßigkeit der genehmigten Flächen und Mengen unberührt. In diesem Zusammenhang ist auch nicht erkennbar, dass das Landratsamt der Beigeladenen etwas von vornherein tatsächlich Unmögliches auferlegt hätte. Soweit die Kläger behaupten, der Regenwasserkanal bedürfe „aus fachlicher Sicht“ nicht nur einer Sanierung, sondern eines kompletten Neubaus (S. 2 des Schriftsatzes der Klägerseite vom 13.5.2026), führt dieses Vorbringen nicht weiter, da schon nicht dargelegt wurde, wer diese Einschätzung mit welcher fachlichen Expertise und unter Heranziehung welcher konkreten fachlichen Erkenntnisse getroffen haben soll. Als Beleg benennen die Kläger insoweit nur eine offenbar selbst gefertigte Zusammenstellung einzelner Bilder der von der Beigeladenen durchgeführten Kamerabefahrung (S. 2 des vorgenannten Schriftsatzes sowie die zugehörige Anlage K 14). Des Weiteren ist es z.B. denkbar, dass nach einer Sanierung des Kanals erneut eine Kamerabefahrung durchgeführt wird, um nochmals alle vorhandenen Anschlüsse feststellen zu können und anschließend ggf. vorhandene, nicht von der gehobenen Erlaubnis umfasste Anschlüsse von diesem zu trennen.

61
gg. Schließlich wurde das Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) ordnungsgemäß ausgeübt.

62
Das Landratsamt hat erkannt, dass ihm ein Ermessen zusteht und es hat zunächst das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des A. …bachs vor Einleitung von Abwässern, abgewogen (S. 18 f. des Bescheides). Sodann wurden die geltend gemachten Belange der Kläger umfassend berücksichtigt, wenngleich im Ergebnis nicht für durchgreifend befunden (S. 19 bis 35 des Bescheides). Dass hierfür zu einem geringen Teil ein „Textbaustein“ aus dem Ausgangsbescheid wiederverwendet wurde, ist unschädlich. Allgemein betrachtet ist die Verwendung von Textbausteinen bzw. typisierten Begründungen bei vergleichbaren Fällen bzw. Tatbeständen rechtlich grds. nicht zu beanstanden. Entscheidend ist, dass die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sowie die für die Ermessensausübung relevanten Gesichtspunkte enthält, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayVwVfG; vgl. auch BayVGH, B.v. 18.1.2023 – 10 ZB 22.309 – juris Rn. 4). Dies war für die hier relevante Berücksichtigung der klägerischen Einwendungen aus dem Verwaltungsverfahren unzweifelhaft der Fall, zumal der von den Klägern gerügte „Textbaustein“ ohnehin nicht im Rahmen der Auseinandersetzung mit ihren Einwänden verwendet wurde.

63
hh. Zusammenfassend bestehen somit keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die mit der gegenständlichen gehobenen Erlaubnis genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in den A. …bach eine Eigentumsbeeinträchtigung der Kläger überwiegend wahrscheinlich wäre.

64
Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist auch nicht erkennbar, dass die Kläger aufgrund der erlaubten Gewässerbenutzung sonstige nachteilige Wirkungen i.S.d. § 14 Abs. 4 WHG – und hierbei insbesondere eine Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung ihres Grundstücks (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG) oder ihres Fischereibetriebs – zu erwarten hätten oder allgemein das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot verletzt wäre.

65
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen Antrag gestellt und sich somit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

66

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.